

B e s c h l u ß

In Sachen

1. des Kaufmanns Matthias H [REDACTED] in K [REDACTED]
W [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],
Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte
Dres. [REDACTED] u. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -
2. des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf,
vertreten durch seinen Direktor,
Streitgehilfen des Klägers und
Revisionsführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- die Gemeinde L ö v e n i c h , vertreten durch ihren
Gemeinderat,
Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der Wert des Streitgegenstandes wird für den Revisions-
rechtszug auf

49.161,80 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

In Übereinstimmung mit den Vordergerichten er-
scheint es dem Senat angemessen, den Wert des Streit-
gegenstandes für den Schmerzensgeldanspruch auf 20.000 DM
und für den Feststellungsanspruch auf 10.000 DM festzu-
setzen. Der Streitwert beträgt dann einschließlich der

bezifferten Ansprüche 49.161,80 DM.

Für das Revisionsverfahren ist wiederum der volle Betrag als Beschwerdewert festzusetzen. Allerdings hatte das Landgericht die bezifferten Klageansprüche und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach nur in Höhe von 3/4 für gerechtfertigt erklärt und sich die Entscheidung über den Feststellungsanspruch vorbehalten. Es hatte damit die Klage noch nicht teilweise abgewiesen. Eine solche Teilabweisung wäre zwar bei den Ansprüchen auf Ersatz des Sachschadens und der Krankenhauskosten, nicht aber bei dem angeblichen Geschäftsschaden möglich gewesen, weil hier der Kläger überhaupt nur einen Teilbetrag eingeklagt hat.

Gegen dieses Urteil hatte nur der Beklagte Berufung eingelegt, allerdings mit dem Antrag, den Kläger mit der Klage abzuweisen. Es kann dahingestellt bleiben, in welchem Umfange die Ansprüche damit in die Berufungsinstanz gelangt waren. Denn das Berufungsgericht hat jedenfalls unmißverständlich und eindeutig durch das angefochtene Urteil die Klage in vollem Umfange abgewiesen, also auch den vom Landgericht noch nicht behandelten Feststellungsanspruch, und hat auch zum Ausdruck gebracht, daß durch dieses Urteil die bezifferten Ansprüche nunmehr abgewiesen wurden. Dieses Verfahren des Berufungsgerichts war zulässig (BGHZ 8, 383). Damit steht fest, daß das Berufungs-

- 3 -

urteil über alle Ansprüche des Klägers in vollem Umfange entschieden hat, so daß der Streitwert der dagegen eingelegten Revision dem vollen Streitwert entspricht.

Karlsruhe, den 17. April 1957
Bundesgerichtshof
III. Zivilsenat

Dr. Weber

Dr. Arndt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)